

Deutsche Gesellschaft für angewandte Optik – The German Branch of the European Optical Society

SATZUNG

Präambel

Die Satzung in der hier vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 23. September 2021 beschlossen und ersetzt alle vorangegangenen Versionen.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen im Allgemeinen die männliche Form benutzt. Gemeint sind damit jedoch ausdrücklich alle Geschlechter.

Zur Absicherung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft wurden die §§3 und 34 hinsichtlich des Zweckes der Gesellschaft am 10. Juni 2025 angepasst.

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Die Gesellschaft führt den Namen: "Deutsche Gesellschaft für angewandte Optik – The German Branch of the European Optical Society", abgekürzt "DGaO". Sie ist die Fortsetzung der ehemaligen "Deutschen Gesellschaft für angewandte Optik, e. V., Berlin", die im April des Jahres 1923 gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz in Heidenheim an der Brenz und ist am 15. März 1950 unter Nr. 96 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim an der Brenz eingetragen worden.
- § 2 Die DGaO ist seit dem 1. Januar 2004 mit all ihren persönlichen Mitgliedern Zweig („Branch“) der European Optical Society (EOS), entsprechend dem Beschluss der DGaO-Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2003 und dem Beschluss des EOS General Meetings vom 20. Oktober 2003. Die Eigenständigkeit der DGaO als deutsche Gesellschaft und eingetragener Verein bleibt davon unberührt. Die DGaO ist in der EOS entsprechend den "Rules and Code of Practice of the European Optical Society" repräsentiert. Mitteilungen und Bekanntmachungen der DGaO werden in einem geeigneten, vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bestimmten Medium veröffentlicht.
- § 3 Die DGaO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der angewandten Optik, z.B. durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Jahrestagung).
- § 4 Zur Erreichung dieses Zweckes will die Gesellschaft ehemalige und jetzige wissenschaftliche und technische Vertreter der angewandten Optik sowie Freunde dieser Wissenschaft zusammenfassen und durch Tagungen für persönlichen Gedankenaustausch und wissenschaftliche Anregung ihrer Mitglieder und Gäste anhand wissenschaftlicher Vorträge und Diskussionen sorgen.
- § 5 Auf europäischer Ebene werden die Interessen der DGaO durch die EOS vertreten. Die Gesellschaft engagiert sich in der EOS zum Zwecke der Vertretung der eigenen Interessen und der Interessen der europäischen optischen Gesellschaft. Hierbei werden die unter § 4 aufgeführten nationalen Ziele auf europäische Ziele im gleichen Sinne ausgedehnt. Die DGaO folgt damit dem Zweck und der Mission der EOS entsprechend der "European Optical Society Constitution".

II. Mitglieder und Mitgliedsbeitrag

- § 6 Persönliches Mitglied kann werden, wer sich wissenschaftlich oder technisch mit angewandter Optik und angrenzenden Fachgebieten beschäftigt oder daran interessiert ist. Firmen, Körperschaften und Personenvereinigungen können korporatives Mitglied werden.

- § 7 Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Gesellschaft. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand. Jedes persönliche Mitglied der DGaO ist automatisch auch persönliches Mitglied der EOS.
- § 8 Wer sich um die angewandte Optik oder speziell um die Gesellschaft besondere Verdienste erwirbt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ohne dessen Pflichten zu teilen.
- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Erklärung des Austritts (Kündigung) oder durch Ausschluss. Eine Kündigung ist nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geschehen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft in grober Weise schädigt oder geschädigt hat. Bei wiederholter Nichtzahlung des Beitrages trotz Aufforderung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
- § 10 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Einzelpersonen und korporative Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die aktuelle Beitragsordnung wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Das Beitrittsjahr ist beitragsfrei, der erste Beitrag ist im Folgejahr zu zahlen.
- § 11 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Datenschutz

- § 12 Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt die Deutsche Gesellschaft für angewandte Optik e.V. persönliche Daten wie Name, Vorname, Titel, Geburtstag, Telefon, Fax, E-Mail, private und dienstliche Anschrift und seine Bankverbindung. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System bzw. in den EDV-Systemen des Vereins-Sekretariats gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird beim Eintritt eine eindeutige Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- § 13 Als Branch der European Optical Society (EOS) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die EOS zu melden. Übermittelt werden alle unter §12 genannten Daten mit Ausnahme der Bankverbindung sowie gegebenenfalls zusätzlich die Funktion im Verein.
- § 14 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen auf der Homepage der DGaO und/oder im Fachorgan der DGaO bekannt. Die DGaO informiert darüber hinaus die Tagespresse sowie die einschlägigen Fachorgane über das Programm der Jahrestagung und besondere Ereignisse. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden, z.B. Name und Arbeitsort von Mitgliedern des Programm- oder Organisationskomitees.
- § 15 Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Zugriff auf die Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand auf schriftlichen Antrag

und gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

- § 16 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt. Der Verein benachrichtigt die European Optical Society (EOS) über den Austritt des Mitglieds und beantragt die schnellstmögliche Löschung der personenbezogenen Daten.

IV. Vorstand

- § 17 Die Geschäfte der Gesellschaft werden besorgt durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, seinen Mitgliedern kann auf Antrag für bestimmte Aufwendungen ein angemessener Aufwendersersatz gewährt werden. Freistellungen und Reisekostenerstattungen der Vorstandsmitglieder durch den jeweiligen Arbeitgeber im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein sind hiervon unberührt.
- § 18 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Delegierten für die EOS und vier Beisitzern. Der Geschäftsführer der nächsten wissenschaftlichen Tagung und ein Vertreter der Young-DGaO (siehe Abschnitt VI) nehmen mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Die Kumulierung von zwei Ämtern in einer Person ist zulässig, die betreffende Person hat dann für Beschlussfassungen zwei Stimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Die Teilnahme kann auch unter Zuhilfenahme elektronischer Medien erfolgen oder die Willenserklärung des abwesenden Vorstandsmitglieds nachvollziehbar gegenüber nur einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.

- § 19 Der Vorsitzende trägt den Titel Präsident (in englischen Dokumenten President) und führt die laufenden Geschäfte. Er, sein Stellvertreter und der Schriftführer (in englischen Dokumenten: Secretary) sind jeder für sich bevollmächtigt, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Gesellschaft abzugeben und entgegenzunehmen.
- § 20 Der Schriftführer führt die Niederschriften bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Versendung der Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Tagungen sowie bei Bedarf die Unterstützung des Vorsitzenden in der Erledigung des laufenden Schriftverkehrs der Gesellschaft. Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein und verwaltet das Vermögen. Der Geschäftsführer der Tagung soll am oder nahe bei dem jeweiligen Tagungsort anässig sein und die Gesellschaft bezüglich der Vorbereitung der Tagung am Tagungsort vertreten.
- § 21 Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, ausgenommen ist hiervon der Geschäftsführer der wissenschaftlichen Tagung, der jährlich zu wählen ist. Die Amtsübergabe erfolgt nach Beendigung der Tagung, auf der die Neuwahl erfolgt ist. Die unmittelbare Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ins gleiche Amt ist nur einmal zulässig. Falls für ein zu besetzendes Amt kein neuer Bewerber zur Verfügung steht, kann die Mitgliederversammlung den Amtsinhaber für eine dritte Wahlperiode bestätigen. Der Vorsitzende wird nur für eine Wahlperiode gewählt und übernimmt anschließend den stellvertretenden Vorsitz (siehe §23).
- § 22 Für den Vorstand dürfen nur Personen kandidieren, die persönliches Mitglied der DGaO sind. Es wird eine etwa gleiche Anzahl von Vertretern aus Wissenschaft und Industrie angestrebt. Der Vorstand bestimmt nach seiner Neuwahl einen der Beisitzer zum Ansprechpartner und Vertreter für die korporativen Mitglieder und informiert alle korporativen Mitglieder darüber.
- § 23 Die Position des Vorsitzenden soll nach Ablauf der 3-jährigen Wahlperiode neu besetzt werden. Angestrebt wird dabei der Wechsel zwischen einem Vertreter der Wissenschaft und einem Vertreter der Industrie. Sofern der scheidende Vorsitzende für die Position des Stellvertreters zur Verfügung steht, übernimmt er diese Funktion für die nächste Wahlperiode, ohne dass eine Wahl durch die Mitgliederversammlung notwendig ist. Er erhält dann den Titel Past President.

- § 24 Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die Aufgaben der dann unbesetzten Position werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Die vakante Position wird auf der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl neu besetzt. Das so neu gewählte Vorstandsmitglied wird ebenfalls für drei Jahre gewählt, so dass in der Regel auf jeder Mitgliederversammlung ein Teil des Vorstandes neu gewählt bzw. im Amt für weitere drei Jahre bestätigt werden muss.

V. Mitgliederversammlung und wissenschaftliche Tagung

- § 25 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Korporative Mitglieder üben dieses Recht durch Bevollmächtigte aus. Persönliche Mitglieder, die gleichzeitig Bevollmächtigte eines korporativen Mitgliedes sind, haben zwei Stimmen. Das Übertragen des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich (Ausschluss von Stimmrechtsvollmachten).

- § 26 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen von ihm auf Antrag eines Viertels der Mitglieder binnen zwei Monaten einberufen werden. Die Einladung der Mitglieder geschieht schriftlich an die letzte bekannte Adresse unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Bei dieser Gelegenheit sollen die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder mitgeteilt werden. Sofern Vorstandswahlen anstehen, erfolgt mit der Einladung auch ein Kandidatenaufruf.

- § 27 Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlungen gehören:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Tagungsgeschäftsführers für das Folgejahr
2. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer
3. Beschlüsse über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel der Gesellschaft
4. Festsetzung des Ortes für die nächsten Tagungen
5. Auswahl der Themen und des Programmkomitees für die nächste Tagung
6. Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft
7. Sonstiges

- § 28 Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind mindestens zwei Wochen vorher beim Schriftführer einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Bekanntmachungsmedium der DGaO (siehe §2) veröffentlicht.

- § 29 Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss entweder vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden

- § 30 In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstatten der Vorsitzende den Jahresbericht, der Schatzmeister den Kassenbericht und den Bericht über den Vermögensstand und die Rechnungsprüfer den Revisionsbericht, aufgrund dessen die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung erteilt.

- § 31 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist stets mit einer wissenschaftlichen Tagung der Gesellschaft zu verbinden. Weitere wissenschaftliche Tagungen können vom Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres und auf Antrag einberufen werden.

VI. Young-DGaO

- § 32 Die Gesellschaft fördert junge Wissenschaftler und unterhält dazu eine eigene Nachwuchsorganisation unter dem Namen Young-DGaO. Diese Organisation wird von jungen Mitgliedern der DGaO getragen und kann sich für ihre Arbeit ein eigenes Statut oder eine eigene Geschäftsordnung geben. Ein Vertreter der Young-DGaO nimmt an den Vorstandssitzungen der DGaO mit Stimmrecht teil. Dieser muss zwingend persönliches Mitglied der DGaO sein.
- § 33 Die DGaO unterstützt ihre Nachwuchsorganisation bei der Organisation und Durchführung einer jährlichen Weiterbildungsveranstaltung für junge Wissenschaftler aus der Optikbranche. Diese wird als Summer School oder ähnliche Veranstaltung mit Fachvorträgen, Workshops und Exkursionen durchgeführt und dient auch der Vernetzung der jungen Wissenschaftler. Bei der Anmeldung der Teilnehmer und der inhaltlichen Gestaltung dieser Veranstaltung genießen die korporativen und persönlichen Mitglieder der DGaO Vorrang vor weiteren Interessenten.

VII. Auflösung der Gesellschaft

- § 34 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, welche Körperschaft des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft begünstigt werden soll. Dabei berücksichtigt die Mitgliederversammlung die Förderung der angewandten Optik.

Beschlüsse über die Begünstigung einer Körperschaft dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts umgesetzt werden.

VIII. Übergangsbestimmung

- § 35 Der Vorstand wird ermächtigt, vom Registergericht oder Finanzamt verlangte Zusätze und Änderungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.